

RUNDSCHREIBEN

› NR. 8 VOM 16. JULI 2020



INHALT

1. „Opt-in, Opt-out“
2. Corona-Schutzausrüstung
3. Ergebnisse der vorläufigen und ungeprüften KCH-Quartalsabrechnung bis zum 30.06.2020
4. Absenkung der USt-Sätze per 01.07.2020
5. Bonusregelung Corona
6. Punktwertübersichten III. Quartal 2020
7. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



1. „Opt-in, Opt-out“

IQTiG, IQWiG, MNS, PSA, FFP2, FFP3, Opt-in, Opt-out – lauter Abkürzungen für (Fremd-)Worte, die kaum jemand versteht. In der zM erschien nun kürzlich ein Bericht und eine Tabelle, in der Aufschluss darüber gegeben werden sollte, welche KZV den Kassen-„Schutzschirm“ – tatsächlich handelt es sich um eine Finanzierungsverordnung – in Anspruch nimmt („Opt-in“) oder nicht („Opt-out“).

Die KZV Berlin hat sich für diese Finanzierungsverordnung lediglich bei den Ersatzkassen entschieden („Opt-in“). Für die übrigen Krankenkassen war er für uns wertlos! Warum? Diese Frage soll hier beantwortet werden.

Das hängt in erster Linie mit den Modalitäten der Abschlagszahlungen der Krankenkassen in Berlin zusammen und die sind unterschiedlich. Bis auf den vdek (die Ersatzkassen) leisten nämlich sämtliche Kassen ihre Abschläge für das laufende Abrechnungsjahr auf der Basis der Obergrenzen der bestehenden Verträge für eben dieses Jahr, mit anderen Worten und im KZV-Dialekt: Auf Basis der höchstzulässigen Gesamtvergütung. Das ist in Berlin seit langer Zeit so geregelt. Über- und Unterzahlungen werden nach Endabrechnung des Jahres bereinigt. Es gibt aber noch eine zweite Möglichkeit, die im Bundesmantelvertrag fixiert ist: Für die Abschlagszahlungen wird das entsprechende Quartal des Vorjahres herangezogen. Diese Regelung gilt bei den Ersatzkassen.

Bei gleichbleibendem Abrechnungsvolumen in der Vergangenheit war diese Regelung nie ein Problem. Durch Corona wurde es zu einem!

Bei absehbar unterdurchschnittlicher Leistungsabforderung in II/20, eventuell sogar noch später, würde die KZV in 2021 u. U. Liquiditätsprobleme bekommen, denn die Ersatzkassen würden ihre Abschlagszahlungen auf der Basis II/20 leisten. Dazu kam das Risiko, dass niemand vorhersehen kann, ob Covid-19-Zahlen nicht doch noch einmal rasant steigen. Deshalb traten wir beim vdek unter den „Schutzschirm“ (Opt-in), der 90 % des Ausgabenvolumens aus 2019 für dieses Jahr garantiert! Darüber hinaus gilt der Vertrag.

2. Corona-Schutzausrüstung

Immer wieder beschwerten sich Kolleginnen und Kollegen darüber, dass im Gegensatz zur Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KV) die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KZV) in Sachen „Schutzausrüstung“ untätig sei. Die Verwunderung über die zahlreichen Lieferungen der KVen an die ärztlichen Kollegen ist verständlich.

Anders als bei Zahnärzten, bei denen die Kosten für persönliche Schutzausrüstung - PSA (insbesondere Mund-Nasen-Schutz etc.) Bestandteil der Praxiskosten sind und über die Punktwerte abgedeckt werden, ist dies bei den Ärzten im EBM nicht der Fall!

Dementsprechend bevorraten **Zahnärzte in ihren Praxen** auch OP-Masken und sind dafür **selbst verantwortlich**, ärztliche Kollegen aber in der übergroßen Mehrzahl nicht (Ausnahmen: chirurgisch tätige Fachärzte).

Ausfluss dieser Besonderheiten ist es deshalb, dass Ärzte die entstandenen Aufwendungen für Mund-Nasen-Schutz und FFP-2 Masken etc. während der epidemiologischen Lage mit nationaler Tragweite über den Sprechstundenbedarf (SSB) abrechnen können und diese Kosten durch die Krankenkassen ersetzt bekommen. Zusätzlich wurden die KVen im Gegensatz zu den KZVen in großem Umfang, insbesondere mit Atemschutz, **kostenfrei** beliefert und geben diese Lieferungen natürlich an die ärztlichen Kollegen weiter.

Die Belieferung der KZV Berlin mit PSA erfolgte durch

- 1) eigenverantwortliche kostenpflichtige Beschaffung von 20 Stk. Vollgesichtsmasken mit autoklavierbaren Filtern und Atemschutzgebläse für die Behandlung von Infizierten und Verdachtsfällen (für unsere Schwerpunktpraxen),
- 2) die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) für die Ausstattung von Schwerpunktpraxen (Behandlung von Infizierten und Verdachtsfällen),
- 3) eigenverantwortliche kostenpflichtige Beschaffung von FFP-2 Masken für die eingeteilten Notdienste (10.000 Stk. FFP-2 Masken) sowie
- 4) Lieferungen des Landes Berlin (150.000 Stk. MNS, und 10.000 Stk. Vollgesichtsvisiere) – hier konnten wir aufgrund der Mengen eine flächendeckende Ausgabe an alle Praxen gewährleisten.

Mittlerweile hat sich zwar die Situation auf dem Dentalmarkt für PSA und Desinfektionsmittel deutlich entspannt, die Preise sind aber noch immer deutlich überhöht.

Die KZV Berlin wird über die veränderten Kostenstrukturen in den Praxen (hier insbesondere die erhöhten Materialkosten als Bestandteil der Sachkosten) im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassenverbänden Forderungen im Rahmen der jährlichen Punktwertsteigerungen (§ 85/3 SGB V) stellen.

Über diese Punktwertsteigerungen soll also nachträglich eine Vergütung der erhöhten Aufwendungen erfolgen! Im Unterschied zum BEMA werden diese Aufwendungen in der GOZ über eine Pauschale abgerechnet, die nur zeitlich begrenzt Wirkung entfaltet.

Ein vertraglich vereinbarter höherer Punktwert wirkt aber in der Zukunft weiter.

3. Ergebnisse der vorläufigen und ungeprüften KCH-Quartalsabrechnung bis zum 30.06.2020

Stichtage	Zeitraum 2019 zu 2020	Berücksichtigte Praxen in %	Veränderung Fallzahl in %	Veränderung Gesamtpunktmenge (KCH inkl. IP) in %	Veränderung Gesamthonorar (KCH inkl. IP) in %
30.04.2020	01.04.-30.04.	66,80	-38,97	-31,65	-29,20
15.05.2020	01.04.-15.05.	66,89	-33,97	-28,15	-25,55
29.05.2020	01.04.-29.05.	66,94	-31,46	-27,53	-24,89
15.06.2020	01.04.-15.06.	66,95	-26,64	-23,18	-20,37
06.07.2020	30.06.2020	92,64	-14,00	-9,88	-6,55

KCH-Abrechnung bis 30.06.	G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8
Punktmenge bis 30.06.2020 Anteil Punkte in %	16,18	28,24	8,67	7,55	1,14	0,15	22,39	6,37
Punktmenge bis 30.06.2019 Anteil Punkte in %	16,40	28,97	8,32	7,26	1,24	0,13	22,25	6,46

Veränderung Anteile Punkte von 2019 zu 2020 in %	-1,34	-2,43	4,12	4,09	-7,68	14,11	0,65	-1,40
Veränderung Punktmenge von 2019 zu 2020 in %	-11,09	-12,06	-6,16	-6,19	-16,80	2,84	-9,29	-11,14

G1= Kontrolle | Ä1

G2= Füllungen inkl. bMF, Cp, P

G3= WK/WF

G4= chirurgische Leistungen

G5= aufsuchende Betreuung

G6= Notfallbehandlungen (03)

G7= Mu | sK | Zst | Rö | OPG

G8= Anästhesie

Im letzten Rundschreiben hatten wir die Auswertung der Testabrechnung zum 15.06.2020 tabellarisch dargestellt. **Heute können Sie hier die Auswertung der vorläufigen und ungeprüften Quartalsabrechnung II/2020 sehen.** Da hier eine wesentlich größere Zahl der berücksichtigten Praxen in die Auswertung eingeflossen ist, steigt die Aussagekraft der Zahlen deutlich an.

Die positive Entwicklung der letzten 14 Tage ist einerseits auf die Informationen der KZV zurückzuführen und andererseits eine nachvollziehbare Reaktion auf die fehlende Unterstützung des Staates (Rettungsschirm). Vielleicht war der Zeitfaktor ein wichtiger Punkt, der die Teilnahme an der Testabrechnung beeinflusste. Praxen, in denen kaum Zeit war, die Patienten zu versorgen, nahmen sich vielleicht seltener die Zeit eine Testabrechnung zu übermitteln.

Es ist festzustellen, dass die Fallzahlen noch immer 14 % geringer sind, jedoch die Punktzahl pro Fall rund 5 % höher. In allen BEMA-Gruppen verbesserten sich die Werte. Das bedeutet, dass die Praxen wieder zum Normalbetrieb übergehen und die Patienten ihre Termine auch wieder wahrnehmen.

Auch die aufsuchende Betreuung (G5 anteilig von -33 % auf -7,68 %) ist kein Sorgenkind mehr. Die Schwächsten der Gesellschaft profitieren hier von der Aufhebung des Besuchsverbotes.

Der positive Trend zu mehr Praxistätigkeit, der schon in der letzten Testabrechnung zum Ausdruck kam, wird deutlich bestätigt und wir gehen davon aus, dass er sich auch fortsetzen wird, sofern sich das Infektionsgeschehen auf einem weiterhin erfreulich niedrigen Niveau bewegt.

Vielen Dank für Ihre bisherige Teilnahme, auf die wir auch weiterhin setzen. Wir bitten Sie, zum 31.07. und 31.08. erneut eine KCH-Testabrechnung an die KZV Berlin zu übermitteln.

4. Absenkung der USt-Sätze per 01.07.2020

Die Regierungskoalition hat am 12.06.2020 angesichts der Folgen der Corona-Pandemie ein sogenanntes Konjunkturpaket beschlossen, das unter anderem eine auf ein halbes Jahr befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % (§ 12 Abs. 1 UStG) für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 vorsieht.

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze beträgt der Regelsteuersatz 19 % und der ermäßigte Steuersatz 7 %. Für die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Lieferungen oder sonstigen Leistungen wird der Regelsteuersatz auf 16 Prozent und der ermäßigte auf 5% gesenkt. Ab dem 01.01.2021 soll eine Erhöhung auf die ursprünglichen Steuersätze erfolgen.

Für die Anwendung des korrekten Steuersatzes gilt folgender Grundsatz:

Maßgeblich ist der am Tag der Leistungsausführung geltende Steuersatz.

Bei konkreten Fragen zur Anpassung der Steuersätze wenden Sie sich bitte an den Steuerberater Ihres Vertrauens.

5. Bonusregelung Corona

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie sind sich KZBV und GKV-Spitzenverband über Folgendes einig:

Für unter 18-jährige Versicherte führt die Nicht-Inanspruchnahme der Zahnvorsorgeuntersuchungen nach § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 SGB V in Verbindung mit § 22 Absatz 1 SGB V im ersten Kalenderhalbjahr 2020 nicht zum Verlust des vollständigen Bonusanspruchs.

Dies gilt unabhängig von der ab 01.10.2020 geltenden Regelung, wonach in begründeten Ausnahmefällen ein einmaliges Versäumen einer Vorsorgeuntersuchung nach § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SGB V folgenlos bleibt und sich nicht auf die Erhöhung der Festzuschüsse auswirkt.

Wir weisen darauf hin, dass diese Regelung nicht für Erwachsene gilt. Diese Versicherten müssen nur einmal im Jahr zur Vorsorge die Zahnarztpraxen aufsuchen. Die Krankenkassen gehen davon aus, dass im zweiten Halbjahr 2020 ein Zahnarztbesuch erfolgen kann, um den Stempel im Bonusheft zu erlangen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

6. Punktwertübersichten III. Quartal 2020

In den Anlagen I und II erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das III. Quartal 2020. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den Webcode [W00327](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

7. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage III aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

ANLAGE

- I. Punktwertübersicht
- II. Punktwertübersicht
- III. Kursangebote des Philipp-Pfaff-Instituts



PUNKTWERTE III. QUARTAL 2020
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 13.07.2020)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 0,9919 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9576

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU										
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207
09	Sachsen-Anhalt	54	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505
13	Schleswig-Holstein	36	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815
15	Hamburg	32	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906
17	Niedersachsen	04	1,0921	1,1334	1,0990	1,1334	1,0921	1,1334	1,0921	1,1334	1,0921	1,1334	1,0921	1,1334
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960
40, 49	Nordrhein	13	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972
50	Thüringen	55	1,1096	1,2310	1,1031	1,2268	1,1010	1,2234	1,1010	1,2234	1,1010	1,2234	1,1010	1,2234
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2138										
72	Sachsen	56	1,1114	1,2474	1,0999	1,2344	1,0987	1,2319	1,0987	1,2319	1,0987	1,2319	1,0987	1,2319
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1367	1,1999	1,1361	1,2004	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999
83	Bayern	11	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320
93	Saarland	35	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE III. QUARTAL 2020
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 13.07.2020)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9966 – BKK 0,9535 – IKK 0,9774 – SVLFG 0,9525 – **KNAPPSCHAFT 0,9918**

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9576

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1421	1,2139	1,1393	1,2025	1,1371	1,2021	1,1400	1,2036	69, 74, 78, 80	1,1375	1,2011
04	Niedersachsen	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	21	1,0924	1,1898
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187
11	Bayern	1,1056	1,2203	1,1084	1,2325	1,1102	1,2346	1,1170	1,2695	84	1,1111	1,2360
13	Nordrhein	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	44	1,1456	1,2972
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	55	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	31	1,0971	1,1635
32	Hamburg	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	15	1,1427	1,2057
32	SOZ Hamburg	1,1420	1,2057	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0896	1,1518
36	Schleswig-Holstein	1,1427	1,1846	1,1427	1,1846	1,1427	1,2280	1,1427	1,1846	13	1,1427	1,1846
36	SOZ Schleswig-Holstein	1,1427	1,1846	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
37	Westfalen-Lippe	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	35	1,1423	1,1960
52	Mecklenburg-Vorp.	1,0119	1,0455	1,1047	1,1600	1,0823	1,1525	1,0768	1,1768	01	1,0138	1,0734
53	Brandenburg	1,0923	1,1402	1,0944	1,1468	1,0789	1,1805	1,0768	1,1768	07	1,0748	1,1356
54	Sachsen-Anhalt	1,1091	1,2137	1,1293	1,2360	0,9900	1,0887	1,0768	1,1768	10	1,1105	1,2165
55	Thüringen	1,1482	1,2887	1,1276	1,2594	1,1248	1,2443	1,0768	1,1768	60	1,1245	1,2491
56	Sachsen	1,1482	1,2887	1,1252	1,2586	1,1252	1,2178	1,0768	1,1768	77	1,1144	1,2491

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Strukturierte Fortbildungen am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

Strukturierte Fortbildung: Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis

Moderator: Dr. med. dent. Uwe Harth • Bad Salzflen

Kursstart: Fr 28.08.2020 und Sa 29.08.2020
(insgesamt 6 Kurstage)
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 1001.16
Kursgebühr: 1.650,- €
ermäßigt 1.485,- € bei Anmeldung bis zum
31.07.2020 und Zahlung bis zum 14.08.2020



Dr. U. Harth

 **Hands-on-Kurs**

Punkte: 46

Strukturierte Fortbildung: Akupunktur für Zahnärzte

Moderator: Dr. med. dent. Hans Ulrich Markert • Leipzig

Kursstart: Fr 04.09.2020 und Sa 05.09.2020
(insgesamt 6 Kurstage)
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 6081.6
Kursgebühr: 1.590,- €
ermäßigt 1.435,- € bei Anmeldung bis zum
07.08.2020 und Zahlung bis zum 21.08.2020



Dr. H. U. Markert

 **Hands-on-Kurs**

Punkte: 48+15

Strukturierte Fortbildung: Manuelle und Osteopathische Medizin in der Zahnheilkunde und KFO

Moderator: Dr. med. Dirk Polonius • Aschau im Chiemgau

Kursstart: Fr 23.10.2020 und Sa 24.10.2020
und So 25.10.2020 (insg. 11 Kurst.)
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 1020.7
Kursgebühr: 2.755,- €
ermäßigt 2.475,- € bei Anmeldung bis zum
25.09.2020 und Zahlung bis zum 09.10.2020



Dr. D. Polonius

 **Hands-on-Kurs**

Punkte: 86+15

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN



Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Ja**, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.
 Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.
 Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift

Trainingscamp zum Einstieg in die zahnärztliche Abrechnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Referentin: Helen Möhrke • Berlin



Helen Möhrke ist freie Referentin für zahnärztliche Abrechnung und Praxisorganisation und seit 1995 deutschlandweit tätig, u. a. für verschiedene Zahnärztekammern. Sie ist gelernte Zahnarzhelferin und hat sich, nach ihrer Grundausbildung, relativ schnell auf Verwaltung und die dazu gehörende Abrechnung in der Zahnarztpraxis spezialisiert. Zusätzlich zur Tätigkeit in verschiedenen Praxen, davon mehr als 20 Jahre als Praxismanagerin in der Praxis des Ehemannes, erwarb sie ergänzende Berufserfahrung als Bürokauffrau im Dentallabor und Abrechnungsprüferin der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin. Daneben war sie jahrelang Prüferin im Prüfungsausschuss für Zahnarzhelferinnen und Verwaltungshelferinnen. Sie ist Mitglied der Prüfungskommission der Landes Zahnärztekammer Sachsen für Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen.

Viele persönlichen Erfahrungen der Referentin fließen in ihre Seminare mit ein und gewährleisten, dass nur praxisrelevante und auf Praxisausganglichkeit überprüfte Lösungsvorschläge präsentiert werden.

Termine:	Fr 04.09.2020 • 15:00 - 19:00 Uhr	Kursnummer:	5200.4	Kursgebühr:	685,- € (Eigene Anreise)
	Sa 05.09.2020 • 09:00 - 17:00 Uhr	Zielgruppe:	Zahnärzte	Hotelübernachtung und Abendessen in Kursgebühr enthalten.	
	So 06.09.2020 • 09:00 - 13:00 Uhr	Punkte:	5+8+5	Veranstaltungsort:	Kremmen

Zahnärztliche Abrechnung – für die behandelnden Ärzte und Ärztinnen oft ein Buch mit sieben Siegeln. Und das ist nicht förderlich für den wirtschaftlichen Erfolg der Praxis! Wenn es uns nicht gelingt, Sprechzimmer und Verwaltung miteinander zu vernetzen, ist mit finanziellen Verlusten zu rechnen. Abrechnung kann und muss an Verwaltungskräfte delegiert werden, damit sich Zahnärzte und Zahnärztinnen Ihrem Kerngeschäft, der Behandlung von Patienten, widmen können. Aber es ist wichtig, im Team eine gemeinsame „Abrechnungssprache“ zu sprechen – das macht uns erfolgreich!

Wir wollen gemeinsam Streifzüge durch BEMA (Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse) und GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte für alle privaten Leistungen) unternehmen und so die grundsätzlichen Strukturen erarbeiten. D. h. wir werden nicht sämtliche Abrechnungspositionen der beiden Gebührenordnungen durchgehen, sondern den Schwerpunkt auf wichtige Alltagsleistungen legen.

Wir werden in entspannter Atmosphäre über Abrechnung reden und in den Pausen und am Abend kann das kollegiale Gespräch genossen werden. Denn in der heutigen Zeit tut es gut, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Wir wollen Abrechnungsverluste vermeiden und Sicherheit im Umgang mit beiden Gebührenordnungen erwerben.

Ziel ist es, abrechnungsfähige Leistungen zu erkennen und zu sichern, frisch gestärkt wieder in die Praxis zurückzukehren und den wirtschaftlichen Erfolg in der Praxis zu optimieren!
Der Kurs richtet sich ausschließlich an Zahnärzte und Zahnärztinnen.



Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.
 Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.
 Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den oben angeführten Kurs (Kursnummer 5200.4) an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers
 * falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift